

FINALER ENTWURF DER STELLUNGNAHME ZUM BERUFSBILD DES ZAHNTECHNIKERS UND SEINER BEZIEHUNG ZUM ZAHNARZT

EINLEITUNG

Veränderungen in der Zahnheilkunde, bei den Dentalwerkstoffen und in der Dentaltechnologie, z.B. bei den digitalen Planungs- und Fertigungsverfahren, des internationalen Handelns mit zahntechnischen Produkten und die Haltungsänderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit erfordern eine Neudefinition der Beziehung zwischen Zahntechniker und Zahnarzt.

DEFINITION

Der Zahntechniker*: Mitglied des **erweiterten** zahnärztlichen Teams, **auch wenn der Zahntechniker nicht zum Praxispersonal des zahnärztlichen Teams gehört. Der Zahntechniker** fertigt und repariert individuell gefertigte Dentalapparate wie Inlays, Onlays, Kronen, Veneers, Brücken, Voll- oder Teilprothesen, Lückenhalter, Retainer sowie labiale oder linguale Bogendrähite **ohne in direkter oder indirekter Beziehung zum Patienten zu stehen und nur nach Anweisung des Zahnarztes.**

GRUNDSATZ

1. Allgemeine Verantwortung
2. Die Zahnheilkunde ist ein komplexes Fachgebiet der Medizin mit fachlichen Standards. Sie umfasst die Bereiche Prävention, Diagnose und die rehabilitative Behandlung von Erkrankungen und Anomalien des festen und weichen Gewebes des Mundes, der Kiefer **und des umliegenden Gewebes** wie auch die Behandlung von Läsionen an Zähnen und das Ersetzen fehlender Zähne, um eine funktionierende Mundgesundheit wieder herzustellen.

Der Zahntechniker trägt die Verantwortung **gegenüber dem Zahnarzt** für die individuell nach den **Anweisungen** des Zahnarztes gefertigten Apparate.

Die **EUROPEAN REGIONAL ORGANIZATION OF FDI**

- lehnt daher jegliche Art von Diagnose, Planung oder Behandlung der Patienten durch den Zahntechniker ab
- lehnt jede Art von **Berufsbild im Gesundheitsbereich**, eine Undergraduate- und Postgraduate-Ausbildung oder

Ausbildungsprogramme an **einer Universität** ab, durch die der Zahntechniker den Titel und/oder Status eines qualifizierten, unabhängigen Gesundheitsdienstleisters erhält

- warnt die Behörden aller Länder vor potentiell schädlichen Folgen für die Gesundheit des Menschen, falls den Zahntechnikern das Recht auf Behandlung von Patienten erteilt wird
- * Diese Person kann in verschiedenen Ländern unterschiedliche Berufsbezeichnungen haben, z.B. Technologe.

Arbeitsverhältnis

Zum Zwecke einer optimalen Mundgesundheitsversorgung der Bevölkerung nimmt der Zahnarzt die Dienstleistungen eines ordnungsgemäß qualifizierten Zahntechnikers in Anspruch.

2.1 Der Zahnarzt:

- befolgt alle gesetzlichen und ethischen Vorschriften bei der Durchführung sämtlicher klinischer Verfahren
- **zeichnet sich** alleinverantwortlich sowohl für die Diagnose als auch für die Anschlussbehandlungen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Versorgung des Patienten
- ist sich seiner rechtlichen Verantwortung gegenüber dem Patienten sowohl in Bezug auf die klinischen Behandlungen als auch die dem Zahntechniker **in Auftrag gegebenen** Apparate bewusst
- ermöglicht es dem Zahntechniker, erstklassige Arbeit zu liefern, indem er ihm alle erforderlichen Informationen (Abdruck, Modelle, Foto, Daten) sowie gezielte Anweisungen und Spezifikationen in schriftlicher Form zur Verfügung stellt
- nimmt die Konformitätsbescheinigung für den spezialangefertigten Apparat entgegen und verwahrt sie
- schützt alle Daten über den Gesundheitszustand des Patienten und der Patientenakte.

2.2 Der Zahntechniker **muss**

- seine berufliche Tätigkeit auf den Arbeitsbereich eines Zahntechnikers im Sinne der Gesetze und Vorschriften beschränken
- sich einer lebenslangen kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung unterziehen

- die **Anweisungen**, Richtlinien und die vom Zahnarzt zur Verfügung gestellten Materialspezifikationen entgegennehmen und befolgen
- die Verwendung von ausschließlich zertifizierten Produkten und Verfahren für eine qualitativ hohe Dienstleistung sicherstellen
- dem Zahnarzt die Konformitätsbescheinigung aushändigen, auch über **den extern produzierten Teil des Apparates**
- die Anweisungen, Richtlinien und Empfehlungen des Herstellers von Materialien, die für die Herstellung von Dentalapparaten verwendet werden, befolgen
- gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, des Staates und/oder der zuständigen Regierungsbehörde die rechtliche Verantwortung für die im Labor angefertigte Arbeit übernehmen
- alle Daten einschließlich der persönlichen Angaben über den Patienten und dessen Dentalapparate schützen.